

# **BGer 1C\_873/2013 vom 6. Dezember 2013**

Bundesgericht, 2013-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_873\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_873_2013)

FR: TF 1C\_873/2013 du 6 décembre 2013

IT: TF 1C\_873/2013 del 6 dicembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Auslieferung betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160).

Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst wie keine besondere Tragweite zu ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.4 S. 161).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Zwar geht es um eine Auslieferung und damit ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Die Vorinstanz hat zu seinen Einwänden Stellung genommen. Ihre Erwägungen, auf welche verwiesen werden kann ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), lassen keine Bundesrechtsverletzung erkennen. Das gilt insbesondere, soweit die Vorinstanz in der vom Beschwerdeführer behaupteten Verfahreenseinstellung in Russland aufgrund einer Amnestie kein Auslieferungshindernis erkannt hat. Wie die Vorinstanz (angefochtener Entscheid S. 12 E. 4.1.4) zutreffend ausführt, obliegt es den russischen Behörden zu entscheiden, ob die geltend gemachte Amnestie den Beschwerdeführer erfasst. Dieser hätte im Übrigen schon lange die Möglichkeit gehabt, die russischen Behörden unter Hinweis auf die angebliche

Verfahrenseinstellung zum Rückzug des Auslieferungsersuchens zu veranlassen. Die russischen Behörden haben das Ersuchen jedoch nicht zurückgezogen. Damit ist es zu vollziehen (vgl. Urteil 1C\_640/2013 vom 25. Juli 2013 E. 1.2 mit Hinweisen). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht auszumachen. Auch sonst wie kommt der Angelegenheit keine aussergewöhnliche Tragweite zu. Für das Bundesgericht besteht deshalb kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

## **E. 2**

Die Beschwerde ist danach unzulässig.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.